

Die folgende Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 1. September 2010 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 182 (Nr. 22/2009), veröffentlicht und ist am 24. September 2010 in Kraft getreten.

Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Vom 1. September 2010

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 27. Januar 2010 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 35), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. September 2010 in Kraft.

Aschaffenburg, den 1. September 2010
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Neunten Verordnung
zur
Änderung des Regionalplans

Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)

Normative Vorgaben

Kapitel B III

Land- und Forstwirtschaft

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B III Land- und Forstwirtschaft

1 Allgemeines

- 1.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben, wie insbesondere den weiteren Ausbau der stofflichen und energetischen Erzeugung und Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und die Pflege der Kulturlandschaft, Ortsbilder und Traditionen, nachhaltig erfüllen. Dabei sollen sie die einschlägigen Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesens beachten.
- 1.2 Z Durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft insbesondere im Spessart, im Odenwald und im Maintal erhalten, gepflegt und gestaltet werden.
- 1.3 G Die Sicherung von Betriebs- und Aussiedlungsstandorten für entwicklungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist von besonderer Bedeutung.

2 Landwirtschaft

- 2.1 G Es ist anzustreben, dass die Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die der Landwirtschaft verbleibenden Flächen möglichst wenig durchschnitten werden und einen für die weitere landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Zuschnitt be- bzw. erhalten. Dies gilt im Maintal und dort vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg in besonderem Maße.
- 2.2 G In den Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, vor allem im Spessart und im Odenwald, ist auf eine Verbesserung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung besonders im Sinne der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuwirken.
- 2.3 G Im Odenwald mit seinem umfangreichen landschaftsprägenden Grünland ist auf die Sicherung und Erleichterung der landwirtschaftlichen Viehhaltung hinzuwirken.
- 2.4 G Vor allem im Raum zwischen Bürgstadt, Miltenberg und Erlenbach a.Main, im Raum Großostheim und im Raum Alzenau sind die Erhaltung und Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für einen auch wirtschaftlich erfolgreichen Weinbau anzustreben. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter des Weinbaus am Bayerischen Untermain und seine Nutzung als überregional bekannte Besonderheit von erheblicher Bedeutung.
- 2.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, mögliche Klimaänderungen zu bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für die intensivere Landwirtschaft im Maintal und für den Weinbau.
- 2.6 G Insbesondere im Interesse der Sicherung der Bodennutzung und des wirtschaftlichen Erfolgs ist darauf hinzuwirken, dass der Landwirtschaft die Produktion nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung für die Energieerzeugung erleichtert wird.
- 2.7 G Auf eine Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolgs der Landwirtschaft ist auch durch die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und die Möglichkeiten der Erwerbskombination – insbesondere in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen – hinzuwirken. Der verstärkten Kooperation, besonders bei der Vermarktung und durch die Schaffung regionaler oder teilregionaler Dachmarken, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

3 Ländliche Entwicklung

- 3.1 G Auf die Erhaltung und die Verbesserung der Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft durch den Einsatz der Instrumente der ländlichen Entwicklung ist hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt dabei integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten für Gemeindeallianzen zu, in denen Maßnahmen der Flurbereinigung und der freiwillige Nutzungstausch sowie die Dorferneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen nach gemeinsamen Zielvorstellungen durchgeführt werden sollen und können.
- 3.2 G Bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung haben neben den Belangen der Landwirtschaft im Vordergrund zu stehen:
- im Spessart und im Odenwald die Landschaftspflege unter dem Aspekt des Fremdenverkehrs und der Naherholung
 - im Maintal die Sicherung der Kulturlandschaft bei gleichzeitiger angemessener Siedlungs- und Gewerbeentwicklung
- 3.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass Dorferneuerungen den Erfordernissen einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft ebenso Rechnung tragen wie einer zukunftsfähigen Ortsstruktur und zu einer Steigerung der Attraktivität der Siedlungseinheiten für Fremdenverkehr und Naherholung beitragen.
- 3.4 G Die Beseitigung besonderer agrarstruktureller Mängel im Norden des Landkreises Aschaffenburg und im Norden des Landkreises Miltenberg sind in den Vordergrund der Bemühungen zu stellen.

4 Forstwirtschaft

- 4.1 G Der Walderhaltung kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete im Bereich des Spessarts und des Odenwaldes gilt es vor Zerschneidungen und Flächenverlusten zu bewahren.
- 4.2 Z In den intensiv genutzten, waldarmen Teilen des Maintals nördlich von Aschaffenburg soll die Waldfläche – insbesondere die Auwälder – aus strukturellen und landeskulturellen Gründen erhalten und in geeigneten Teilbereichen vermehrt werden.
- 4.3 G Neben den anderen Waldfunktionen ist in der gesamten Region insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder und im Maintal zusätzlich auf die Wasser- und Klimaschutzfunktion hinzuwirken.
- 4.4 G Nachteiligen Folgen der vor allem im nördlichen Vorspessart sowie teilweise im Spessart und im Odenwald vorhandenen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald ist durch Waldflurbereinigungen, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer entgegenzuwirken.
- 4.5 G Auf die Offenhaltung von Tälern im Spessart und im Odenwald mit besonderer Bedeutung für Landschaft und Erholung ist hinzuwirken.
- 4.6 G Es ist anzustreben, die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom 1. September 2010.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 BayLPlG). Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLPlG).

**Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)**

Begründung

Kapitel B III

Land- und Forstwirtschaft

Zu B III Land und Forstwirtschaft

Zu 2 Allgemeines

- Zu 1.1 Der heimischen Land- und Forstwirtschaft kommt angesichts aktueller Entwicklungen wieder wachsende Bedeutung zu. Dies ist neben ihrem Beitrag zur allgemeinen Wirtschaftsleistung vor allem auf ihre Grundfunktion der Nahrungsmittel- bzw. Rohstoffherzeugung sowie ganz besonders auf ihre ökologische und historisch-landschaftliche Funktion zurückzuführen. Diese Funktionen leisten unter anderem auch einen Beitrag zum Klimaschutz, indem lange Transportwege vermieden und erneuerbare Energien genutzt werden können. Dank der bäuerlich betriebenen kontinuierlichen Landbewirtschaftung und der vorwiegend kommunalen und staatlichen Waldbewirtschaftung wurde die Kulturlandschaft der Region erhalten und gestaltet. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerung wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und die Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben sind z.B. geeignete Mittel, um eine bäuerlich betriebene Landwirtschaft auch in Zukunft sicherzustellen.
- Zu 1.2 Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als funktionsfähigem Raum. Die Kulturlandschaft ist infolge der seit Jahrhunderten andauernden Beeinflussung bzw. Nutzung durch den Menschen das geworden, was man heute unter 'Landschaft' versteht. Neben den Funktionen als Produktions- und Lebensraum sind vor allem die Funktionen als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum herauszustellen.

Bedingt durch die über Jahrhunderte betriebene Flächenbewirtschaftung haben sich innerhalb der Region vielfältige Kulturlandschaftstypen mit besonderem Charakter entwickelt. Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar-, Forst- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung die natürlichen Ressourcen zu sichern.

Zu 2 Landwirtschaft

- Zu 2.1 Der Anteil landwirtschaftlicher Flächen in der Region Bayerischer Untermain ist sehr gering (25,4 % gegenüber 50,9 % in Unterfranken bzw. 56,9 % in Bayern). Ursache für den geringen Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Gesamtwirtschaftsfläche der Region sind neben dem Waldreichtum (56,1 %) der Region auch die ausgedehnten Siedlungsgebiete, die über 12 % der Region bedecken. Häufig erfasst die nichtlandwirtschaftliche Bodennutzung Flächen mit besten Bonitäten. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen wäre mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen, welche die Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben wie die Ernährungssicherung und den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden würden, verbunden. Aufgrund der starken Verdichtung im Maintal und insbesondere im Raum Aschaffenburg und der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und -trassen gilt es in diesem Raum in besonderem Maße die Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung zu erhalten und somit ebenfalls die Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion wie auch ökologischen Funktionen zu bewahren.
- Zu 2.2 In den Mittelgebirgslagen des Spessarts und des Odenwaldes sind die ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse häufig zusätzlich noch durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen geprägt. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Hier sollen neben dem Einsatz finanzieller Maßnahmen, die Instrumente und die Verfahren der ländlichen Entwicklung und eine verstärkte Beratung den Betrieben zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftsergebnisse verhelfen.

Zu 2.3 Bedingt durch die für sonstige landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen natürlichen Gegebenheiten im Odenwald hat sich dort vorherrschend eine Grünlandbewirtschaftung mit einhergehender Viehhaltung entwickelt. Diese ist heute landschaftsprägend und somit notwendig zur Erhaltung der Kulturlandschaft und des damit verbundenen touristischen Wertes der Region. Diese soll sowohl durch eine entsprechende Tierhaltung als auch durch alternative Nutzungen wie z.B. die Pflanzenproduktion für die Erzeugung von Biogas oder eine thermische Verwertung gesichert werden.

Zu 2.4 In der Region Bayerischer Untermain gibt es heute knapp 300 ha Rebflächen. In vielen Lagen ist der Anbau durch kleinteilige Strukturen (durchschnittliche Parzellengröße: 0,06 ha) und die zu einem Großteil in arbeitswirtschaftlich extrem aufwendigen, teilweise denkmalgeschützten Steillagen liegenden Rebflächen, die allerdings in besonderer Weise zum typischen Landschaftsbild der Region beitragen, erschwert.

Das positive Image des Weinbaus für eine Region sowie der landschaftsprägende Charakter der Rebflächen gerade in den typischen Steillagen des Maintals rechtfertigen besondere Maßnahmen und den bewussten Erhalt der vorhandenen Weinanbauflächen in ihrer derzeitigen Erscheinungsform. Dazu sind die bestehenden Vermarktungsstrukturen in Verbindung mit Gastronomie und Tourismus auszubauen und weiter zu entwickeln.

Zu 2.5 Insbesondere die empfindlichen Sonderkulturen (Wein, Obst, Gemüse) reagieren sensibel auf Folgen des Klimawandels wie die Zunahme extremer Wetterereignisse, höhere Temperaturen oder längere Trockenperioden. Daher bedarf die Landwirtschaft der Unterstützung beim Einsatz neuer, angepasster Anbaumethoden bzw. Arten. In den schon heute bestehenden Wassermangelgebieten sind grundwasserschonende Bewirtschaftungsverfahren einzuführen.

Zu 2.6 Der Anbau nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung als regenerative Energieträger sind geeignet, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft umweltfreundlich in der Region zu erhöhen. Das in der Region vorhandene Potential zur Nutzung dieses umweltfreundlichen Energieträgers ist daher weiter auszuschöpfen. Entsprechend dem technischen Fortschritt soll diese Entwicklung weiter vorangebracht und ausgebaut werden, sowie auf den Ausbau standortgerechter nachwachsender Rohstoffe geachtet werden.

Zu 2.7 Die Stabilität der Region ist in hohem Maße davon abhängig, wie es gelingt, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und Potenziale für neue Arbeitsplätze zu nutzen. Getragen von dem wachsenden Umweltbewusstsein sowie einer Tendenz zur bewussteren Ernährung stoßen regionale Erzeugnisse auf ein deutlich erhöhtes Kundeninteresse. Dieses zu befriedigen stellt eine Chance für landwirtschaftliche Betriebe dar, die sich diese Entwicklung durch die Direktvermarktung ihrer Produkte zu nutzen machen können. Dadurch kann letztlich ein Gerüst von Haupterwerbsbetrieben gesichert werden, welches für einen dauerhaften Erhalt der Kulturlandschaft Voraussetzung ist. Die Datenbank „Regionale Produkte“ der Initiative Bayerischer Untermain stellt bereits einen vielversprechenden Ansatz zur Unterstützung der Landwirte auf diesem Gebiet dar, den es weiter zu verfolgen gilt.

Durch die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche Tourismus, ländliche Dienstleistungen und Erzeugung alternativer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben werden selbstständige wirtschaftliche Existenzen im ländlichen Raum gehalten.

Zu 3 Ländliche Entwicklung

Zu 3.1 Ziel der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur ist es, die Lebens-, Wohn-, und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, die allgemeine Landeskultur zu fördern, die Kulturlandschaft zu erhalten und den Bedürfnissen der produzierenden Landwirte entsprechend weiterzuentwickeln, die historische Bausubstanz zu erhalten, die gemeindliche und regionale Entwicklung zu fördern sowie die Erholungsfunktion zu stärken.

Hierbei kommt den ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und ihrer Umsetzung durch Flurneuordnung und Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Mit der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK), die immer auch interkommunal angelegt sind, können Entwicklungsaktivitäten auf

Gemeindeebene und gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung von lokalen und übergemeindlichen Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben integrierte ländliche Entwicklungskonzepte Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen.

Zu 3.2 Die ländliche Entwicklung soll als integrierter Ansatz verfolgt werden und daher nicht auf einzelne Themenfelder beschränkt ausgerichtet sein. Je nach Landschaftsraum sind verschiedene Akzentuierungen sinnvoll. Aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus für Spessart und Odenwald kommt einer attraktiven Landschafts- und Ortsgestaltung sowie einer leichten Zugänglichkeit eine gesonderte Stellung zu. Analog muss die ländliche Entwicklung im Maintal den Zwängen eines verdichteten Raums mit größerem Bevölkerungsdruck gerecht werden und zu einer geordneten, die Kulturlandschaft schonenden Siedlungsentwicklung beitragen.

Zu 3.3 Mit Hilfe von Dorferneuerungsverfahren sollen die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere dort verbessert werden, wo ungünstige demografische Entwicklungen bzw. ein hohes Strukturveränderungspotenzial absehbar sind. Hierbei ist es wichtig, die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken und den eigenständigen Dorfcharakter zu sichern. Insbesondere sollen die Infrastrukturausstattung verbessert, das Gemeinschaftsleben durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gestärkt, die Innenentwicklung gefördert und das Ortsbild sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Einen wichtigen Beitrag hierzu können die Breitbandverkabelung und die Einrichtung von Telearbeitsplätzen leisten. Durch die Stärkung der Identifikation mit der Heimat gilt es darüber hinaus, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und die Wiederbelebung der Ortskerne zu forcieren.

Im Mittelpunkt des Handelns der ländlichen Entwicklung stehen die Bürgerinnen und Bürger. Damit sie sich mit ihrem Lebensumfeld identifizieren, sind sie aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen.

Zu 3.4 Die Realteilungsgebiete im Norden des Landkreises Aschaffenburg sowie im Norden des Landkreises Miltenberg bedürfen in besonderer Weise einer Strukturverbesserung durch die Beseitigung der agrarstrukturellen Mängel.

Zu 4 Forstwirtschaft

Zu 4.1 Wald übt durch seinen hohen Flächenanteil in der Region Bayerischer Untermain auf die ihn umgebene Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Dass der Wald in seiner Fähigkeit, diese Funktionen nachhaltig zu erfüllen, geschützt wird, wird aufgrund der immer knapper werdenden Flächenreserven, erhöhter Umweltbelastungen und des gestiegenen Holzverbrauchs immer wichtiger.

Zu 4.2 Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes im Bereich der Untermainebene nördlich von Aschaffenburg und den damit einhergehenden Infrastruktureinrichtungen bedarf der dortige Waldbestand eines besonderen Schutzes, damit dieser gerade im dicht besiedelten Raum seine ökologischen und Erholungsfunktionen erfüllen kann.

Zu 4.3 Die Funktionen des Waldes werden flächendeckend für die ganze Region durch den Waldfunktionsplan benannt. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. So sind die Ziele des Waldfunktionsplans für alle öffentlichen Planungsträger von Bedeutung. Der Waldfunktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen. Vorrangige Bedeutung kommt hierbei den im Grundsatz erwähnten Waldfunktionen zu.

Da die Wälder der Region den Immissionen aus dem Industrieraum Rhein-Main und den örtlichen Emittenten besonders ausgesetzt und deshalb in ihrer natürlichen Widerstandskraft gegen andere Schadfaktoren geschwächt sind, ist es zur Verhinderung von Wald-

krankheiten notwendig, sowohl die schädlichen Immissionen zu verringern als auch durch gezielte forstliche Maßnahmen die Wälder der Region gesund zu erhalten.

Zu 4.4 Große Teile des Privatwaldes der Region entfallen auf den Kleinprivatwald; der Schwerpunkt liegt im nördlichen Vorspessart, sowie im Zentralspessart im Raum Mespelbrunn-Damm bach. Die ungünstigen Besitzgrößen sowie zusätzlich die Besitzzersplitterung sind Ursache sämtlicher anderer Nachteile des Kleinprivatwaldes von der mangelnden Erschließung über schlechtere Vermarktungsmöglichkeiten bis hin zum unrationellen Maschineneinsatz.

Erfolgreiche forstliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften Spessart-West, Main-Spessart-Odenwald, Miltenberg, Weckbach-Gö nz, Spessart Süd) sollen helfen, diese Nachteile zu überwinden. Durch eine Waldflurbereinigung im Kleinprivatwald können die Mängel einer ungünstigen Besitzstruktur und einer unzureichenden Erschließung weitgehend beseitigt, die Feld-Wald-Grenzen zweckmäßig gestaltet und die Bereitstellung von Flächen für die Holzabfuhr geregelt werden. Die Waldflurbereinigung soll die Voraussetzung für eine Umwandlung ertragsschwacher Waldbestandsformen in möglichst ertragreiche und funktionsgerechte Waldungen schaffen.

Zu 4.5 Im Bereich der Mittelgebirge, vor allem aber im Spessart, sind in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Ob und in welchem Ausmaß sich diese Entwicklung fortsetzt, wird wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Gerade die Freiflächen, besonders in den Wiesentälern, bestimmen jedoch entscheidend den Landschaftscharakter dieser Teile der Region, der seinerseits die gute natürliche Erholungseignung der Mittelgebirge ausmacht. Er sollte deshalb möglichst weitgehend erhalten werden. Aufforstungen in den Wiesentälern von Spessart und Odenwald, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind, sollen unterbleiben, solange ein Offenhalten der Flächen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern hier dennoch Aufforstungen notwendig werden, sollten sie unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange erfolgen.

Zu 4.6 Eine auch den Wald beeinträchtigende Veränderung des Klimas zeichnet sich bereits heute ab. Eine Verschärfung der Situation wird auch für die weitere Zukunft prognostiziert. Es ist deshalb erforderlich, mittelfristig darauf hinzuwirken, dass die Wälder der Region auch mit den prognostizierten erhöhten Winterniederschlägen und noch trockeneren Sommern auskommen können. Dies ist bei dem langlebigen Ökosystem Wald nur durch eine stetige Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Pflanzung oder Naturverjüngung von standortgerechten und klimaangepassten Baumarten möglich. Zur Sicherung dieser ausgedehnten Kulturmaßnahmen gilt es auch, die Schalenwildbestände auf ein für die Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß anzupassen. Dies wird im Hinblick auf die anstehenden Verjüngungsmaßnahmen mittelfristig eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Waldanpassungsprozesses sein.

Zusammenfassende Erklärung nach Art. 15 BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Region Bayerischer Untermain schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 28).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. Der Umweltbericht wurde daraufhin insbesondere in den Ziffern 3 „Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplan-Fortschreibung und 7 „Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren“ ergänzt.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Land- und Forstwirtschaft enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und –projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.